

ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES BEZIRKSSYNODALRATES (Konst BSR)

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bezirksdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein für die Wahlen gemäß §§ 4-7
 - die von den Pastoralausschüssen gewählten Mitglieder als Bezirksversammlung; für die Wahl gemäß § 7 zudem
 - das bzw. die von den Priestern und Diakonen des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er).
- (2) Die Sitzung findet in zwei getrennten Teilen [A: Wahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und seines Stellvertreters und Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung, B: Wahl (eines) weiterer(n) Mitglieder(s) des Vorstandes des Bezirkssynodalrates] statt.
- (3) Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Mit der Einladung fordert der Bezirksdekan die Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung
 - die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO
 - die Pastoralausschüsse im Bezirk,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - b) für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung
 - die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
 - die Pastoralausschüsse im Bezirk,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - die Verbände im Bezirk.

- c) für die Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes des Bezirkssynodalrates
 - die Mitglieder des Bezirkssynodalrates.

- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der Sitzung beim Katholischen Bezirksbüro vorliegen.

§ 3 Wahlvorstand

Von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 1 wird ein Wahlvorstand gebildet.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Bezirkssynodalrates bzw. der Bezirksversammlung sein.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wenn der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter sich außerstande erklären, der Diözesanversammlung als Mitglied anzugehören, wählen die Mitglieder der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO in der konstituierenden Sitzung aus den weiteren Vorstandsmitgliedern ein ständiges Mitglied in die Diözesanversammlung. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

§ 5 Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO.
- (2) Wählbar sind alle Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Bezirkssynodalrates sein.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei

erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO.
- (2) Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 7 Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes des Bezirkssynodalrates

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d-g SynO.
- (3) Die Wahl des(r) weiteren Vorstandsmitglieds(r) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Ersatzwahlen

Wenn eine für die in §§ 4-7 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 9 Geltungsbereich

Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gelten nur die Bestimmungen von § 7, die mit § 7 zusammenhängenden Bestimmungen und § 1 Abs. 3. Alles Weitere regelt dort die „Ordnung für die Konstituierung der Stadtversammlung, für die Wahlen in der Stadtversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung“.

§ 10 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.